



St. Gallen, 5. April 1994

Gemeinderat
8890 Flums

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindevorsteher
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Baureglement
- Ergänzung Baureglement für das Kurgebiet Grossberg
- 1. Nachtrag zum Kernzonenreglement
- Zonenplan Kurgebiet Grossberg
- Teilzonenplan Tannenheim-Ost

Das Baureglement wurde - mit Ausnahme der schon vorher dem Verfahren unterstellten besonderen Bestimmungen für das Gebiet Grossberg - gänzlich überarbeitet, der neue Zonenplan soll im Gebiet Grossberg die alte Regelung ersetzen. Im einzelnen ergibt die Prüfung folgendes:

A. Baureglement, Kernzonenreglement

Das neue Baureglement und der Nachtrag zum Kernzonenreglement sind rechtmässig. Sie können genehmigt werden. Bezüglich der Anwendung von Art. 19 Abs. 3 und 4 BauR ist darauf hinzuweisen, dass für An-

lagen nach der geltenden Praxis nur dann ein Grenzabstand verlangt werden kann, wenn es die baupolizeiliche Sicherheit erfordert (GVP 1982 Nr. 66).

B. Zonenplan Kurgebiet Grossberg

1. Auf eine besondere Genehmigung des Teilzonenplanes Tannenheim Ost kann verzichtet werden, da dieser im neuen Gesamtzonenplan für das Kurgebiet Grossberg integriert ist.

2. a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Bestockungen werden qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

b) Der eingereichte Erlass trägt den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung. Der Plan wurde indes im Mai 1990 öffentlich aufgelegt, lange bevor das neue Waldgesetz in Kraft trat. Unter diesen Umständen kann der Plan noch genehmigt werden. Sie werden jedoch angewiesen, die Waldfeststellung möglichst bald an die Hand zu nehmen, umsomehr, als der neue Zonenplan keine Waldabstandslinien mehr enthält und demnach durchwegs ein Abstand von 25 m einzuhalten ist. Im Zusammenhang mit der Waldfeststellung wird zu prüfen sein, ob - und wenn ja, in welchem Umfang - reduzierte Abstandslinien erlassen werden können.

Der Zonenplan Kurgebiet Grossberg kann daher genehmigt werden. Er ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststel-

lung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Rechtsdienst/Koordination
- Rechnungsführer (2)